

kommenden Arbeitnehmer in anderen Industrie- und Gewerbebezügen kaum untergebracht werden können.

Vor allem aber weisen wir in diesem Zusammenhange darauf hin, daß die Ausschaltung des Oberverwaltungsgerichts und die Ausschaltung des Oberpräsidenten als Beschwerdeinstanz mit dem § 107 der Reichsverfassung nicht vereinbar ist, durch den allen Reichsangehörigen ein verfassungsmäßiger Schutz gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch Verwaltungsgerichte gewährleistet ist.

Die gesamten einschlägigen Bestimmungen, soweit sie die Außenreklame betreffen, sind unhaltbar und wirtschaftsschädigend. Die unterzeichneten Organisationen stehen im übrigen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß Reklameanlagen aller Art keine Bauanlagen sind und daher aus dem Gesetz herausgelassen sowie der Machtbefugnis der Baupolizei entzogen werden müssen, da zu solchen Befugnissen ein begründeter Anlaß nicht vorliegt. Wir stellen deshalb

den Antrag, die vorstehend erwähnten Bestimmungen aus dem Gesetz herauszunehmen und der Baupolizei die Befugnis, über diese einschlägigen Fragen zu entscheiden, zu entziehen.

II. Gebührenfrage

In diesem Zusammenhange muß auch die *Gebührenfrage* erörtert werden. Zurzeit erheben die Verkehrspolizei und die Baupolizei Gebühren, und die Kommune maßt sich sogar das Recht an, eine sogenannte Luftsteuer, d. h. eine Steuer für in den Luftraum der Kommune hineinragende Reklamegegenstände zu erheben. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß eine Gebühr auch wirklich Gebühr bleibt und sich nicht zu einer hochprozentigen Steuer auswirkt, wie dies heute bei den Gebühren für die Anbringung von Reklamegegenständen der Fall ist. Wir möchten hier zur Illustration nur einen besonders krassen Fall anführen. Nach den augenblicklichen Bestimmungen z. B. in Berlin wird für eine Giebelreklame von 100 qm Fläche, deren Herstellung etwa 1000 Mark kostet, eine Gebühr von 250 Mk., d. h. 25 Prozent des Herstellungswertes erhoben. Daß das ein unhaltbarer und wirtschaftsschädigender Zustand ist, muß jeder objektiv denkende Mensch zugeben. Aufgabe und Pflicht des Landtages muß es sein, hier endlich und definitiv eine Regelung zu finden, die den beteiligten Industrie- und Gewerkekreisen ihr Recht gibt.

III. Besonderes

Sollte unserem Antrage zu I S. 3 wider Erwarten nicht stattgegeben werden, so haben wir zum Preussischen Landtag das Vertrauen, daß er unseren nachstehenden Bedenken Gehör schenken und Vertretern der unterzeichneten Organisationen Gelegenheit geben wird, diese der eingesetzten Kommission auch persönlich vorzutragen.

1. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 43, in denen die Bedingungen für die Anbringung von Außenreklamen festgelegt werden, müssen in dieser Form eine schwere Schädigung aller erwerbstätigen Kreise nach sich führen. Wir haben im ersten Teil unserer Eingabe bereits dargelegt, daß der gesamte Fragenkomplex der Machtbefugnis der Baupolizei entzogen werden müßte, umsomehr, als wir uns heute, wie in der allgemeinen Begründung unter Pos. IX zu dem Entwurf gesagt ist, in einer wirtschaftlichen Depression befinden, sodaß man die Auswirkung dieser Bestimmungen für die Zukunft nicht übersehen kann. Vor allem ist es unmöglich, daß Beamte nach freiem Gutdünken in einer neuen Reklameanlage einfach, wie es häufig vorgekommen ist, nur deshalb eine Verunstaltung sehen, weil die Verkleidung in Glas, Marmor usw. ausgeführt ist und der betreffende Herr dagegen eine Antipathie hat. So hat u. a. die Baupolizei in Potsdam Schwarzschilder mit Goldschrift nicht genehmigt, weil diese wie verglaste Fenster aussehen. Der Herr Oberbürgermeister hat erklärt, daß Potsdam gewissermaßen als Museum zu betrachten sei und deshalb für Außenreklame kaum Raum sei.

Wenn in der Begründung zu § 42 gesagt ist, daß dieser den § 4 des Verwaltungsgesetzes von 1907 enthält und einen Runderlaß des Wohlfahrtsministers berücksichtigt, den dieser im Anschluß an Vorschriften, die die Stadt Berlin nach eingehender Beratung mit Sachverständigen und Interessentenkreisen erlassen hat, so kann nur darauf hingewiesen werden, daß *Sachverständige aus der Reklameindustrie und auch aus den einschlägigen Verbraucherkreisen nicht hinzugezogen worden sind, sondern die einschlägigen Bestimmungen einfach diktiert wurden ohne Rücksicht auf deren Auswirkung für Industrie, Handel und Gewerbe.* Die Pos. 5 dieses Paragraphen gibt der Baupolizei das Recht, Bedingungen für die Genehmigung von Reklamen zu stellen, die *ungeheure Kosten verursachen und die von vornherein jedes Geschäft einfach unmöglich machen.*

Die Bestimmungen des § 43 sind schon deshalb unhaltbar, weil in fast allen Großstädten die Haupt-